

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg**

**Casino-Gesellschaft Oldenburg**

**Oldenburg, [ca. 1859]**

Cap. IV. Von den Beiträgen der Mitglieder.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5895**

e) Wer sich zur Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied hat in Vorschlag bringen lassen, kann vom Vorstande bis zum Tage des Ballotements als vorläufig besuchendes Mitglied eingeführt werden und ist als solches in das Fremdenbuch einzutragen.

§. 19a.

An den Bällen der Casinogesellschaft können, außer den weiblichen Angehörigen aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Gesellschaft, auch die Wittwen von ordentlichen und Ehrenmitgliedern Theil nehmen und ihre weiblichen Angehörigen mitbringen. Besuch der Casinobälle

Der Vorstand und das Balldirectorium haben ferner die Befugniß, nach einem in gemeinschaftlicher Versammlung mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse, hiesige Damen, deren nächste männliche Verwandte entweder auswärts wohnen oder verstorben sind, zum Besuche der Casinobälle für den laufenden Winter einzuladen. Auswärtige Damen können von jedem Mitgliede der Gesellschaft eingeführt werden, ohne daß es einer Eintragung in das Fremdenbuch bedarf.

#### Cap. IV.

#### Von den Beiträgen der Mitglieder.

§. 20.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt gleich nach seiner Aufnahme Beiträge 10 Thlr. Gold Eintrittsgeld, falls es nicht als Ehrenmitglied der ordentlichen Mitglieder ein solches Eintrittsgeld schon entrichtet hat, und halbjährig ein Beitragsgeld von 5 Thlr. Gold, welches von allen Mitgliedern praenumerando, von neu aufgenommenen das erstemal gleich nach der Aufnahme und dann ferner am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres an den Cassenführer der Gesellschaft zu entrichten ist.

Wer im Laufe des Jahres aus der Gesellschaft austritt oder Oldenburg verläßt, hat für das halbe Jahr, in welchem er austritt, seinen Beitrag zu entrichten.

Wenn ein ordentliches Mitglied in einem der ersten beiden Monate des Semesters von Oldenburg wegzieht und dadurch Ehrenmitglied wird, so braucht es, falls dem Vorstande der Gesellschaft vor Ablauf der im §. 21 festgesetzten Zahlungsfrist schriftliche Anzeige von dem Vorhaben gemacht ist, den Beitrag für das Semester, worin der Umzug erfolgt, nicht zu erlegen.

Eine bloß temporaire Abwesenheit, selbst wenn sie über ein halbes Jahr dauert, befreit nicht von der Verpflichtung, das Beitragsgeld zu entrichten; es bleibt aber dem Vorstande die Ent-

scheidung überlassen, ob jemand, der auf längere Zeit abwesend sein muß, während dieser Zeit seinen ordentlichen Aufenthalt in Oldenburg beibehält, oder nach §. 15. als Ehrenmitglied zu betrachten ist.

## §. 21.

Beitreibung  
etwaiger  
Rückstände.

a) Jedes Mitglied hat seinen Beitrag zur bestimmten Zeit (1. Januar, 1. Juli jedes Jahres) an den Cassenführer der Gesellschaft zu übersenden, welcher zeitig vorher an den Zahlungstag durch die wöchentlichen Anzeigen und durch Aufschlag an die Tafel zu erinnern, auch die Stunden an welchen er, während der zur Erhebung bestimmten 4 Wochen, täglich zur Empfangnahme des Geldes bereit sein werde, bekannt zu machen hat.

b) Wer dieser Verpflichtung nicht innerhalb 4 Wochen nach dem Zahlungstage nachgekommen ist, wird schriftlich erinnert und zahlt dem Herumträger der Restantenliste 5 Grosch. für die Mahnung.

c) Erfolgt auch hierauf innerhalb 14 Tagen keine Zahlung, so hat der Cassenführer dem Vorstande die Restantenliste zu übergeben und dieser innerhalb 8 Tagen die gerichtliche Beitreibung zu veranlassen. Nur erweisliche Abwesenheit entschuldigt gegen die Versäumnis und wird in einem solchen Falle, nach der Rückkehr des Abwesenden die Mahnung wiederholt und erst 14 Tage nach dieser Mahnung mit der gerichtlichen Beitreibung verfahren. Wird hierin von dem Cassenführer oder den übrigen Vorstehern etwas versäumt, so haften diese für die nicht beigetriebenen Restanten mit ihrem eigenen Vermögen.

d) Kann durch gerichtliche Beitreibung die Schuld auch nicht erhoben werden, so hat der Vorstand in der nächsten Generalversammlung der Gesellschaft Anzeige zu machen, welche darüber abstimmt, ob der Schuldner länger Mitglied bleiben soll, worüber die einfache Majorität der abgegebenen Stimmen entscheidet.

## §. 22.

Beiträge  
der tempo-  
rairen Mit-  
glieder.

Jedes temporaire Mitglied mit Ausnahme der im §. 16. a. gedachten, welche den ordentlichen Beitrag von halbjährlich 5 Thlr. Gold zahlen, zahlt für das halbe Jahr, während welches es Mitglied war, 2 Thlr. Gold, den ersten Beitrag gleich nach seiner Aufnahme, die ferneren halbjährig praenumerando wie die ordentlichen Mitglieder.

Für die Erhebung und Beitreibung gelten die im §. 20. festgesetzten Regeln, außer daß, wenn das temporaire Mitglied etwa hier in Oldenburg nicht zu belangen sein sollte, der Vorstand, mit Zuziehung des Ausschusses, einen Beschluß zu fassen hat, ob die gerichtliche Beitreibung zu versuchen sei, und daß das temporaire Mitglied, welches auf die ergangene Mahnung (§. 20.) nicht zahlt, eo ipso aufhört Mitglied zu sein.

## Cap. V.

## Von den Versammlungen.

## §. 23.

Es finden jährlich vier Generalversammlungen Statt, zu welchen nur die ordentlichen Mitglieder Zutritt haben, und zwar am ersten Freitage in jedem Quartal, und wenn der Neujahrstag oder der Charfreitag auf diesen Tag fallen sollte, am nächstfolgenden Freitage.

Vierteljährige Generalversammlungen.

## §. 24.

An diesen Generalversammlungstagen, die, namentlich wenn neue Mitglieder aufzunehmen sind, vorher durch die wöchentlichen Anzeigen vom Vorstande in Erinnerung zu bringen sind, werden außer der Abstimmung über Aufnahme und etwaigen Ausschluß der Mitglieder, alle Gegenstände, worüber eine Beschlußnahme erforderlich ist, der Gesellschaft vorgelegt und durch Abstimmung ein Beschluß gefaßt. Am letzten Generalversammlungstage, welcher am ersten Freitage des October-Monats Statt findet, wird auch die Wahl des Vorstandes der Gesellschaft vorgenommen.

Bekanntmachung der Versammlung.

## §. 25.

Dem Vorstande steht es frei, über Gegenstände, die bis zum nächsten ordentlichen Generalversammlungstage nicht füglich verschoben werden können, außerordentliche Generalversammlungen anzusetzen, die jedoch den Mitgliedern gehörig bekannt gemacht werden müssen, wo möglich nicht bloß durch Anschlag an die Tafel und Bekanntmachung in den wöchentlichen Anzeigen, sondern durch Circular.

Außerordentliche Generalversammlungen.

## §. 26.

Während der Dauer der Generalversammlung, die im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 7 Uhr Abends beginnt, wird das Spiel in den Gesellschaftslocalen nicht gestattet.

Verbot des Spiels während der Versammlung.

## §. 27.

Alle Gegenstände, worüber ein Beschluß der Gesellschaft gefaßt werden soll, müssen ihrem wesentlichen Inhalte nach, durch Anschlag an die Tafel, wo dieser mindestens 8 Tage lang hängen muß, bekannt gemacht sein.

Anschlag wegen der Berathungsgegenstände.

## §. 28.

Betreffen solche Anträge Abänderungen der bestehenden Gesetze, so muß der Anschlag wenigstens 4 Wochen lang an der Tafel hängen.

Anschlag wegen Gesetzesveränderungen.